

zeigt, daß ein Wahlkampf — eine Wahl, in der sich Kandidaten gegenüberstanden — bis zur Parlamentsreform von 1832 in den Grafschaften und Städten nicht die Regel, sondern die Ausnahme bildete. Es zeigt sich weiter, daß bis zum frühen 17. Jh. die Mehrheit nicht durch das Zählen der Einzelstimmen, sondern durch den allgemeinen Eindruck des Handaufhebens, des Zurufs oder des Auseinandertretens in Gruppen festgestellt wurde. Im Lichte dieser von ihm wohlbelegten Tatsachen gibt Sir Goronwy eine eindringende Interpretation des genannten Statuts.

F. T.

Gerard J. Campbell, *Temporal and spiritual regalia during the reigns of St. Louis and Philip III*, *Traditio* 20 (1964) 351—383, untersucht zahlreiche Fälle von vakanten Bistümern und Abteien, in denen die französischen Könige die Einkünfte oder die Vergebung von Pfründen ohne Seelsorgepflichten beanspruchten. Das Königtum hatte diese Rechte keineswegs in allen Bistümern, suchte sie aber ständig auch auf bisher exemte Kirchen auszudehnen und geriet dabei leicht in Konflikt mit dem Papsttum und dessen Pfründenprovisionen. Der Vf. erklärt die Regalienpolitik der französischen Könige mit ihrer ständigen Finanznot, die sie zwang, ihre Beamten mit Hilfe des Kirchenguts zu besolden.

H. M. S.

Hans Erich Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche*, 4. neu bearb. und erweiterte Aufl., Köln-Graz 1964, Böhlau-Verlag, XXIII und 788 S. — F.s Werk einzuführen ist unnötig; es wurde schon in der ersten Auflage von 1950 dankbar aufgenommen (vgl. DA. 9, 276 f.). Wegen seiner präzisen und stoffgesättigten Sprache ist es zum „klassischen“ Übersichtswerk (St. Kuttner) über die kirchliche Rechtsgeschichte der katholischen Kirche, vor allem der Institutionengeschichte, geworden; zwei Auflagen hindurch mit Hilfe bibliographischer Nachträge auf dem laufenden gehalten (vgl. DA. 11, 604 und 12, 281), liegt es nun in umgearbeiteter 4. Aufl. vor. F. hat sich nicht damit begnügt, die Darstellung bis auf unsere Tage fortzuführen und die dramatische Entwicklung bis zum 2. Vatikanum zu schildern, sondern hat auf der ganzen Strecke des Buches neue Literatur und Forschungsergebnisse eingearbeitet, mit Abstand am meisten in den ma. Teilen, wenn man von der Schlußerweiterung absieht. Es ist erstaunlich, wie geschmeidig neue Ergebnisse in den Text aufgenommen worden sind, und es seien einige der Hauptkorrekturen im Vergleich zur letzten Auflage vorgestellt: das byzantinische Kirchentum ist von der irreführenden Nomenklatur eines Caesaropapismus befreit (S. 75), die Entstehung der Kirchen- und Klosterimmunität ist differenzierter geboten (S. 148), die neuen, vor allem quellenkritischen Arbeiten zur Gregorianischen Reform sind aufgenommen (S. 158 ff.), archäologische Beiträge zur Eigenkirchenfrage referiert (S. 162), das Problem der Kontinuität vom römischen zum germanischen Recht neu erörtert (S. 171), die Abschnitte über Klosterexemtion und Cluniazensische Reform (S. 177), Tauf- und Eigenkirchen (S. 182), Gemeinde- und Gemeinschaftskirchen (S. 186) modifiziert, H. F. Schmidts Auffassung vom byzantinischen und vom slawischen Kirchenzehnten hereingenommen (S. 193), die neuen Forschungen über das Constitutum Constantini (S. 235), die Augustiner-Chorherren (S. 260), das Papstwahldekret (S. 265 f.), über den Einfluß des kanonischen Rechts auf die juristische Praxis (S. 274), das Dekret, die Dekretisten und Dekretalisten (S. 276 ff.), über die Krönungsordines (S. 302 ff.), die Liturgie und die Volksfrömmigkeit berücksichtigt: ein guter Spiegel der Arbeitsschwerpunkte während des letzten Jahrzehnts. Nicht immer geschah die Umstellung nahtlos; so ist S. 224 versichert, daß „trotz Th. Schieffer“ an 742 als dem Jahr des Concilium Germanicum festgehalten werde, aber S. 233 steht Schieffers